

Geschäftsbedingungen für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung von Alarmanlagen

1. Geltungsbereich:

Das Unternehmen nimmt Aufträge ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen entgegen; dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge.

2. Kostenvoranschläge:

- 2.1 Pauschalpreiszusagen werden nicht gegeben.
- 2.2 Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Unternehmens.

3. Angebote:

- 3.1 Angebote werden nur schriftlich erteilt.
- 3.2 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

- 4.1 An das Unternehmen gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Kunden bedürfen, sofern damit nicht ein vom Unternehmen erstelltes verbindliches Angebot angenommen worden ist, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Unternehmens.
- 4.2 Der Kunde ist an seine Aufträge, Bestellungen und dgl. durch zehn Tage hindurch ab Einlangen beim Unternehmen gebunden, es sei denn, der Kunde hat eine andere Bindungsfrist ausdrücklich festgehalten.

5. Preise:

- 5.1 Den Preisen ist zugrunde gelegt, dass die Arbeiten sofort, kontinuierlich und ohne Unterbrechungen ausgeführt werden.

6. Leistungsausführung:

- 6.1 Zur Ausführung der Leistung ist das Unternehmen frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 6.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Kunden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 6.3 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Kunden kostenlos beizustellen.
- 6.4 Für die Sicherheit der vom Unternehmen oder dessen Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich, sofern nicht ein Mitverschulden des Unternehmens vorliegt, gehen Verluste und Beschädigungen zu seinen Lasten.

7. Leistungsfristen und Termine:

- 7.1 Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Abweichungen von 14 Tagen sind bei ehester Verständigung des Kunden möglich. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterpelieferanten entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 7.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert oder unterbrochen, so werden - auch garantierte - vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben, soweit die Verzögerungen oder Unterbrechungen nicht durch Umstände verschuldet worden sind, die das Unternehmen selbst zu vertreten hat. Trifft das Unternehmen kein Verschulden hat der Kunde alle, durch die Verzögerungen oder Unterbrechungen auflaufenden Mehrkosten zu tragen; der Unternehmer kann seine jeweils bereits erbrachten Leistungen mittels Teilrechnungen fällig stellen..
- 7.3 Sollte der Kunde trotz Nachfristsetzung für die Beseitigung der die Verzögerung verursachenden Umstände nicht sorgen, ist das Unternehmen berechtigt, über die für die Leistungsausführung bereitgestellten Geräte und Materialien anderweitig zu verfügen; im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung sind jene Materialien und Geräte über die das Unternehmen anderweitig verfügt hat, von ihm innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachzuschaffen.

8. Zahlung

- 8.1 Zahlungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist das Unternehmen berechtigt, Verzugszinsen von 1 Prozent pro Monat des fälligen Betrages zu berechnen. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit solchen des Unternehmens, ausgeschlossen, es sei denn, dass das Unternehmen zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung entweder im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden steht oder gerichtlich festgestellt oder sonst vom Unternehmen anerkannt ist.

9. Vertragsrücktritt:

- 9.1 Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, so wie bei Zahlungsverzug des Kunden, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

10. Eigentumsvorbehalt:

- 10.1 Alle gelieferten, montierten und sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmens.
- 10.2 Bei Warenrücknahme ist der Auftraggeber berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen
- 10.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und/oder werden dem Unternehmen nach Vertragsabschluss Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bekannt, die dessen Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, ist das Unternehmen berechtigt, die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

11. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):

- 11.1 Die Sicherung von Grundstücken Objekten, Öffnungen und/oder von Räumen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Räumen gegenüber den vom Hersteller festgelegten Größenordnungen jeweils Alarm ausgelöst wird; **darüber hinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchverhinderung, bietet die Alarmanlage nicht.**
- 11.2 Fehl- und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkungen aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.
- 11.3 Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes usw. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

12. Schadenersatz:

- 12.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglicher weitergehenden Schadenersatzansprüche einschließlich Mängelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Unternehmen ist grobes Verschulden oder Vorsatz anzulasten. Dieser Passus gilt jedoch nicht für Personenschäden.
- 12.2 Ansprüche des Kunden aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

13. Datenschutz:

- 13.1 Kundendaten werden von uns in einer Kundendatei elektronisch gespeichert. Sie werden ausschließlich intern zur Kundenbetreuung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt ausschließlich das in Österreich geltende Recht. Außer es gibt verbindliche Konsumentenschutzbedingungen, die zwingend zu einen anderen Gerichtsstand führen.